



Per E-Mail:
poststelle@aelf-hk.bayern.de
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Holzkirchen

Per E-Mail:
poststelle@aelf-kf.bayern.de
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Kaufbeuren

Per E-Mail:
poststelle@aelf-ke.bayern.de
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Kempten

Per E-Mail:
poststelle@aelf-ro.bayern.de
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Rosenheim

Per E-Mail:
poststelle@aelf-ts.bayern.de
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Traunstein

Per E-Mail:
poststelle@aelf-wm.bayern.de
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Weilheim



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Anschriften siehe
vorgeheftete Verteilerliste

Name
Felix Brundke

Telefon
089 2182-2465

Telefax
089 2182-2677

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F1-7350-1/218

München
21.01.2022

Ausübung von Weide- und Holzbezugsrechten (Forstrechte) in Naturwäldern nach Art. 12a Abs. 2 BayWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Ausweisung von Naturwäldern nach Art. 12a Abs. 2 BayWaldG durch Bekanntmachung vom 02.12.2020 haben sich der *Almwirtschaftliche Verein Oberbayern (AVO)*, die *Bayerischen Staatsforsten (BaySF)* und die zuständigen Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Fragen der Ausübung von Weide- und Holzbezugsrechten in den Naturwäldern im Zuständigkeitsbereich der BaySF ausgetauscht. Darauf aufbauend wird Folgendes festgehalten:

I. Rahmen nach BayWaldG und Bekanntmachung „Naturwälder in Bayern“

Mit dem Zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern vom 24.07.2019 (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) wurde der **Art. 12a Abs. 2 neu in das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG)** eingefügt. Darin wird festgelegt, dass bis zum Jahr 2023 auf 10 % der Staatswaldfläche ein grünes Netzwerk einzurichten ist, das aus

naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht. Nach den gesetzlichen Vorgaben findet auf den Flächen abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung keine forstliche Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt.

Die Umsetzung des Art. 12a Abs. 2 BayWaldG wird durch die **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Naturwälder in Bayern“** vom 02.12.2020 für den Staatswald geregelt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Inhalten der Bekanntmachung kommen als Naturwälder möglichst reife Wälder in Betracht, mit weitgehend naturnaher Baumartenzusammensetzung in für Bayern typischen Waldgesellschaften, einschließlich der prägenden Bergwälder aller Höhenzonen sowie möglichst Wälder mit langer Habitattradition.

Entsprechend diesen Vorgaben wurden im Gebirgsraum **in weiten Teilen faktisch nicht beweidbare Waldflächen als Naturwälder** ausgewählt. Dies sind sowohl Feuchtflächen, als auch steile, steinige und felsige sowie mit Latschen bewachsene Flächen. Grundlegende Konflikte bei der Ausübung der Forstrechte sind auf diesen Flächen nicht zu erwarten.

Auch die beweidbaren Naturwälder im Gebirgsraum liegen überwiegend in nicht erschlossenen und damit bereits **rückliegend nicht oder nur wenig forstlich genutzten** Bereichen.

Die überwiegend bereits rückliegend praktizierte forstliche Nicht-Nutzung wird nunmehr verbindlich mit vorgenannter Bekanntmachung festgeschrieben (Nr. 7.1.1) und **die Flächen dauerhaft der natürlichen Entwicklung überlassen**. Es unterbleiben forstwirtschaftliche Nutzung und Pflegemaßnahmen, aktive Maßnahmen zur Waldverjüngung, Maßnahmen zur Beeinflussung der Böden sowie der Tier- und Pflanzenwelt (insbes. Gras-, Unkraut- sowie Schädlingsbekämpfung).

Die BaySF betreuen die Naturwälder eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung enthaltenen Ziele und Anforderungen.

Notwendige Maßnahmen des **Waldschutzes** sind in den Naturwäldern **zulässig**, insbesondere um ein Übergreifen von Schädlingen auf umliegende Wälder zu verhindern (Nr. 7.2). Darüber hinaus sind auch Maßnahmen der **Verkehrssicherung** möglich (Nr. 7.3). Ferner sind auch Maßnahmen des **Hochwasserschutzes** und des **Wegeunterhalts** zulässig (Nr. 7.3 u. 7.1.2). Zulässig sind außerdem notwendige punktuelle oder lineare Pflegemaßnahmen zum Erhalt herausragender Schutzgüter als essenzieller Bestandteil der Biodiversität der Naturwälder (Nr. 8.2). Auch bleiben weitere Rechtspflichten, z. B. nach Natur- und Artenschutzrecht, unberührt (Nr. 7.10). Die Jagdausübung bleibt ebenfalls zulässig.

Nr. 7.9 legt fest, dass die **Ausübung bestehender Forstrechte** sowie gesetzlicher und vertraglicher Rechte Dritter **von der Ausweisung der Naturwälder unberührt** bleibt. Um Unklarheiten und Vollzugsfragen bei der Ausübung der Waldweide- und Holzbezugsrechte in den Naturwäldern im Alpenraum auszuräumen, wird nachfolgend beispielhaft erläutert, welche Maßnahmen des Waldschutzes, der Verkehrssicherung und des Wegeunterhalts insbesondere bei Störungsereignissen in den Naturwäldern auch künftig zulässig sind.

II. Ausübung von Waldweiderechten in Naturwäldern

a. Maßnahmen zum Umgang mit punktuellen Störungsereignissen im Hinblick auf Waldschutz und Verkehrssicherheit

Die gänzliche oder teilweise **Beseitigung einzelner oder mehrerer** von durch Sturm, Schnee, Muren, Hangrutschungen oder ähnliche **Schadereignisse gebrochenen oder geworfenen Bäumen** ist auch in den Naturwäldern aus den unter Ziff. I genannten Gründen (insb. Waldschutz und Verkehrssicherheit) möglich. Entsprechende Maßnahmen tragen zugleich Belangen der Weidewirtschaft Rechnung. Hierzu wird auch auf Ziff. II d. verwiesen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind folgende Vorgaben zu beachten: Die Bäume können entastet und im Bedarfsfall in mehrere manipulierbare Teilstücke zerlegt werden. Sofern erforderlich und möglich, erfolgt eine mechanische waldschutzwirksame Behandlung (z. B. Entrinden, Schlitzen).

Kronenmaterial kann bei Bedarf zusammengezogen, aber nicht verbrannt werden. Kronenmaterial, Baumstämme und Teilstücke sollen, wo immer möglich, im Naturwald verbleiben (zur Vorgehensweise s. nachstehende Ziff. II d).

b. Maßnahmen zum Umgang mit flächigen Störungsereignissen im Hinblick auf Waldschutz und Verkehrssicherheit

Auch flächige Störungs- und Schadereignisse (insb. Windwürfe) gehören seit jeher zur Dynamik in Bergwäldern. Die **Beseitigung flächig gebrochener oder geworfener Bäume in Naturwäldern kann nur** dort erfolgen, **wo dies technisch machbar ist und** die Gründe in Ziff. I (insb. der **Waldschutz**) dies erfordern. Insbesondere auch in diesem Fall dienen die entsprechenden Maßnahmen zugleich den Belangen der Weidewirtschaft. (siehe auch hierzu Ziff. II d.).

In vorliegenden Fällen kann **unter Beachtung vorstehender Maßgaben** eine **anteilige Aufarbeitung und Entnahme des Schadholzes** erfolgen (zur Vorgehensweise s. nachstehende Ziff. II d). Der **Verbleib eines ausreichenden Anteils an waldschutzwirksam behandeltem Totholz** soll, wo immer möglich, im Sinne der grundlegenden Zielsetzungen der Naturwälder sichergestellt werden.

c. Maßnahmen zum Umgang mit weiteren natürlichen Entwicklungen im Hinblick auf Zugänglichkeit und Beweidbarkeit

Auch können **weitere natürliche Entwicklungen und Ereignisse (Waldverjüngung auf Verbindungswegen, absterbende Bäume etc.) die Zugänglichkeit und damit die Beweidbarkeit von Flächen** für das Weidevieh beeinflussen. Dies betrifft sowohl die Versperrung von durch das Weidevieh genutzten Verbindungswegen zwischen beweidbaren Flächen (sowohl Licht- als auch Waldweideflächen) durch einzelne Bäume, als auch die Versperrung innerhalb von genutzten Flächen durch mehrere umgestürzte Bäume, die eine Barriere bilden.

Ist nicht ohnehin eine waldschutzwirksame Behandlung nach den Ziff. II a. und b. erforderlich, ist es **weiterhin zulässig, die Zugänglichkeit und damit**

Beweidbarkeit mit dafür geeigneten Maßnahmen (z. B. Teilen und Auseinanderziehen von sperrenden Stämmen und Stammstücken, Entasten) **wiederherzustellen** (zur Vorgehensweise s. nachstehende Ziff. II d.). Auch in den Übergangsbereichen von landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) (d. h. Lichtweideflächen, die i. d. R. im Rahmen der ersten und ggf. zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gefördert werden, sog. „InVeKoS-Flächen“) zu Flächen mit Waldweiderechten müssen die Zugänge im erforderlichen Umfang freigehalten werden können.

Die **Beseitigung von aufwachsender Waldverjüngung** (Schwenden) bleibt gemäß den jeweils geltenden Regelungen auf schwandberechtigte Lichtweideflächen beschränkt und ist **in Naturwaldflächen nicht zulässig**.

d. Umsetzung der Maßnahmen nach Ziff. a bis c

Maßnahmen aus forstbetrieblichen Gründen, insbesondere des **Waldschutzes** (s. Ziff. II a. und b.) und der Verkehrssicherung, werden grundsätzlich durch die **Forstbetriebe der BaySF** im Rahmen der technischen und zumutbaren Möglichkeiten veranlasst und umgesetzt. Ergänzende Maßnahmen i. V. m. punktuellen Störungen (Ziff. II a.) und flächigen Störungen (Ziff. II b.) sowie Maßnahmen nach Ziff. II c. (weitere natürliche Entwicklungen), die vornehmlich den Belangen der Waldweide dienen, können unter Beachtung vorgenannter Maßgaben **nach vorheriger Zustimmung** des örtlichen Forstbetriebes der BaySF von den **Berechtigten** durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzungen der Naturwälder nicht gefährdet werden. In strittigen Fällen in Bezug auf Zielsetzungen der Naturwälder erfolgt die Einbeziehung der zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) - Bereiche Forsten und Landwirtschaft. Die Anzeigepflicht nach Nr. 9 der Bekanntmachung bleibt davon unberührt.

Die Berechtigten und die Betriebe der BaySF informieren sich wechselseitig insbesondere über Schadereignisse und stimmen sich im Einzelfall über das jeweils erforderliche Vorgehen ab.

III. Ausübung von Holzbezugsrechten in Naturwäldern

Im Rahmen der Bewirtschaftung von Almen, Alpen und Weideflächen ist Nutzholz (z. B. **Zaun-, Trog-, Bau- oder Brennholz**) **vorrangig außerhalb der Naturwälder** zu gewinnen. Insbesondere Zaun- und Trogholz muss jedoch wie bisher in fußläufiger Entfernung bereitgestellt werden können. Auch darüber hinaus ist wie bisher darauf zu achten, dass das Holz in zugänglichen Lagen und in günstiger Entfernung zum Verbrauchsort zugewiesen wird. In Fällen, in denen die Gewinnung außerhalb der Naturwälder **nicht mit zumutbarem Aufwand**, also z. B. nicht verbrauchsornah gewährleistet werden kann, ist eine solche **Nutzung nach vorheriger Zustimmung der BaySF im Naturwald möglich**. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung von Holz, das z. B. beim Freischneiden von Triebwegen oder Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung anfällt. Bestehen im Zusammenhang mit der Holzentnahme Zweifel in Bezug auf die grundsätzlichen Zielsetzungen der Naturwälder, ist der Bereich Forsten des örtlich zuständigen AELF einzubeziehen. Die Anzeigepflicht nach Nr. 9 der Bekanntmachung bleibt davon unberührt.

Generell gilt festzuhalten, dass der Mengenumfang der Abgewährung von Holzbezugsrechten in den Naturwäldern im Gebirge unter Beachtung der obigen Praxis im Regelfall nicht mit den grundlegenden Zielsetzungen der Naturwälder kollidiert.

IV. Wegebau/-unterhaltung

Maßnahmen der **Wegeunterhaltung** sind in Naturwäldern unter Beachtung der geltenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben wie bisher möglich. Maßnahmen des **Wegeneubaus, auch zur Erschließung bisher nicht erschlossener Almen**, bemessen sich wie bisher nach den einschlägigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben. In den Genehmigungsverfahren und Abwägungsprozessen sind die Erfordernisse der Almerschließung für eine zu-

kunftsfähige Berglandwirtschaft sowie deren Bedeutung für die Landeskultur und biologische Vielfalt von Offenland- und Übergangsräumen (Gemeinwohlfunktionen) angemessen zu berücksichtigen.

V. Trennung Wald und Weide

Unter Berücksichtigung örtlicher Erfordernisse sowie gesamtgesellschaftlicher Anforderungen an den Bergwald und entsprechender politischer Beschlüsse sind die **Bemühungen zur Trennung von Wald und Weide** fortzusetzen. In entsprechenden Verfahren zur Trennung von Wald und Weide inner- und außerhalb von Naturwäldern kann es in begründeten Einzelfällen erforderlich werden, auch **in Naturwäldern Rodungsflächen als Ausgleich für rechtsbereinigte Waldweidebereiche** auszuweisen. Auch in den hierzu erforderlichen Genehmigungsverfahren sind die in Ziff. IV **genannten Beiträge der Berglandwirtschaft** angemessen zu berücksichtigen. Ferner sind auch die langfristigen Wirkungen auf den Bergwald und die angestrebte natürliche Waldentwicklung in den Naturwäldern zu würdigen. Entsprechend wird in der Regel davon ausgegangen werden können, dass **Verfahren zur Trennung von Wald und Weide ein öffentliches Interesse** zugrunde liegt.

VI. Begründete Einzel- und Härtefallprüfung

Mit Blick auf die Ausübung von Weide- und Holzbezugsrechten im bayerischen Alpenraum können in begründeten **Einzel- und Härtefällen Flächen aus der Naturwaldkulisse ausscheiden**. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Flächen in Naturwäldern hinsichtlich Flächenzusammenhang und -beschaffenheit unzweifelhaft die Voraussetzungen für eine **landwirtschaftliche Flächenfördermaßnahme** der ersten und ggf. zweiten Säule der GAP erfüllen (siehe hierzu Abschnitt B Nr. 3.1 der Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) 2021) und **in eine dieser Fördermaßnahmen aufgenommen werden sollen**. Dies setzt im Umkehrschluss voraus, dass die gegenständlichen Flächen **keine Waldeigenenschaft aufweisen** und damit auch die Voraussetzungen von Naturwäldern nicht erfüllen. Weitere Voraussetzung ist die erforderliche Zustimmung der

BaySF zur Aufnahme solcher Flächen in landwirtschaftliche Förderprogramme. Die Erfüllung der Fördervoraussetzungen werden durch die Bereiche Landwirtschaft und Forsten des zuständigen AELF geprüft.

Besondere Härtefälle liegen hingegen dann vor, wenn durch die Ausweisung von Naturwäldern die **Weide- und Holzbezugsrechte (Forstrechte)** trotz der unter Ziff. I. bis IV. genannten Regelungen **nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt werden können**. Aufgrund des bestehenden Regelwerks und der damit verbundenen Möglichkeiten sowie der allgemeinen Zielsetzungen der Naturwälder gelten bei der **Bewertung von Härtefällen enge Maßstäbe**. Die Entscheidung in entsprechenden Fällen erfolgt unter vorheriger Beteiligung des örtlich zuständigen AELF durch das StMELF im Einvernehmen mit den BaySF. Für die ausscheidenden Flächen im Naturwald ist Nr. 12.4 der Bekanntmachung Naturwälder in Bayern entsprechend anzuwenden (Bemerkung: Dies gilt auch für etwaige Ausgleichserfordernisse i. V. m. Ziff. IV. und V.).

VII. Schlussbestimmung

Die Erreichung der Ziele der Naturwälder und gleichzeitige Wahrung der Möglichkeit zur Ausübung der Forstrechte ist durch **allseitige Beachtung vorstehender Regelungen** und beispielhafter Erläuterungen sicherzustellen.

Der Almwirtschaftliche Verein Oberbayern, der Verband der Forstberechtigten im Chiemgau, die Forstrechtestelle an der Regierung von Oberbayern, die Weiderechtskommission und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hubertus Wörner
Ministerialdirigent

Kopie

Per E-Mail: almwirtschaft@avo.bayern.de
Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern
Herrn 1. Vorsitzenden
Josef Glatz
Rudolf-Diesel-Ring 1a
83607 Holzkirchen

Per E-Mail: maria.stoeberl@traunstein.bayern.de
Verband der Forstberechtigten im Chiemgau
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Per E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de
Regierung von Oberbayern
- Forstrechtestelle -
80534 München

E-Mail: Johann.Stoeckl@aelf-hk.bayern.de; Albert.Rauch@aelf-hk.bayern.de
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Holzkirchen
Weiderechtskommission

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.